

Steiermark

a) Lohnordnung

	Stundenlohn	
	ab 1. Juni 2006	ab 1. Mai 2007
	€	€
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	9,97	10,23
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	9,45	9,70
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	8,93	9,17
Qualifizierter Helfer	8,45	8,67
Helfer	8,10	8,31

(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Juni 2006	ab 1. Mai 2007
	€	€
	Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,24
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,11	3,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,81	3,91

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zulagen

Alle im Geltungsbereich (§ 1 RKV) beschäftigten Arbeitnehmer erhalten für Verschmutzung, Erschwernis, Werkzeug-, Fahrgeld- und Kleiderpauschale einen Zuschlag von Euro 0,35 auf ihren jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Mit In-Kraft-Treten eines bundeseinheitlichen Akkordvertrages für die Platten- und Fliesenleger, frühestens jedoch mit 1. Mai 2007, beträgt der Zuschlag EUR 0,31.

Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 20%, im 2. Lehrjahr 30% und im 3. Lehrjahr 40% der in den vorhergehenden Sätzen genannten Beträge.

Anstelle des im ersten Satz genannten Betrages erhalten Helfer EUR 0,31 und Qualifizierte Helfer EUR 0,31.

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 13 Prozent auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.